



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

MommSENstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

BVerfG: Gesetzgeber muss Inhalte von Lebensversicherungsverträgen transparenter gestalten und den Maßstab der Angemessenheit der Beteiligung von Versicherungsnehmern an Überschüssen und Ertragsquellen konkretisieren

Das BVerfG verlangt vom Gesetzgeber, die Maßstäbe für Lebensversicherungsunternehmen zu konkretisieren, wie deren Kunden an durch ihre Beiträge geschaffenen Vermögen, etwaigen stillen Reserven und den (Schluss-) Überschüssen angemessen zu beteiligen sind. Das Gericht forderte hierzu mehr Verbraucherschutz und Transparenz in der Zukunft. Dies gelte auch bei der Übertragung von Lebensversicherungsverträgen von einem Unternehmen auf ein anderes. Es sei nicht nur eine „ausreichende“ Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer sicherzustellen, sondern der Gesetzgeber müsse einen „positiven“ Prüfungsmaßstab entwickeln. Die gegenwärtig als teilweise verfassungswidrig eingestuften gesetzlichen Regelungen gelten gleichwohl weiter bis zum 31.12.2007; bis zu diesem Datum hat der Gesetzgeber insoweit ein neues Recht zu schaffen. Für Bestandübertragungsvorgänge sind die Hinweise des Gerichts bereits ab sofort im Rahmen der Interessenabwägung und Genehmigungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu beachten.

BVerfG, Urteile vom 26.07.2005, 1 BvR 782/94; 1 BvR 957/96; 1 BvR 80/95

Gegenwärtig seien die Interessen der Versicherten vor allem bei der Transparenz der Berechnung der Überschussbeteiligung nicht ausreichend geschützt, hieß es. Das Gericht gab damit drei Versicherten Recht, die in Musterklagen – bei ganz unterschiedlichen Sachverhalten - eine weitergehende Beteiligung an den von den Gesellschaften durch Beitragseinnahmen geschaffenen Vermögenswerten erreichen wollten. Unbeschadet dessen bleibt es für die Vergangenheit bei dem bislang geltenden Recht. Der Gesetzgeber wird im Einzelnen die Mehrzahl der Hinweise des Gerichts zu würdigen haben, wie ab dem Jahre 2008 der verbesserte Schutz der Versicherungsnehmer aussehen kann. Das Zusammenspiel von Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Gesellschafts- und Steuerrecht sowie dem Recht der Rechnungslegung



und Bilanzierung stellt den Gesetzgeber vor eine erhebliche Herausforderung, den Anforderungen des Gerichts, das sich in seinen Hinweisen weit überwiegend auf mögliche Regelungsansätze beschränkt, Genüge tun zu können.

Die Entscheidung wird die Diskussion um den Umfang der auszulobenden Garantien in den Lebensversicherungsverträgen ebenso beeinflussen wie die entsprechenden Inhalte der Regelungen innerhalb der sog. VVG-Reform. Unter diesem Aspekt und unter Einbeziehung auch der europarechtlichen Vorgaben dürfte der gesetzte Zeitrahmen für eine verbesserte Regelung bis Ende 2007 eher knapp bemessen sein.

Das Urteil stellt klar, dass sich sämtliche Versicherungsunternehmen und die Versicherungsaufsicht im Rahmen der (bislang) geltenden Gesetze bewegt haben und von daher auch durchgeführte Überschusszuweisungen oder Bestandsübertragungen der Vergangenheit unangetastet bleiben. Die Möglichkeit zur Bildung von Bewertungsreserven wurde ausdrücklich – auch für die Zukunft – bestätigt. Außerdem ist im Sinne der Versicherungswirtschaft klargestellt, dass § 14 VAG, der die Übertragung von Versicherungsbeständen von einem Unternehmen auf ein anders ermöglicht, nicht nur für Bestandsübertragungen in Sanierungsfällen, sondern in sämtlichen Fällen einer Bestandübertragung gilt. Darüber hinaus ist festgeschrieben, dass die Beitragszahlungen der Versicherungsnehmer nicht nur treuhänderisch verwaltet werden, sondern in das Eigentum der Versicherungsunternehmen übergehen. Damit sind zwei jahrzehntelange Diskussionen im Sinne der Versicherungswirtschaft entschieden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu diesem Verfahren und den damit in Verbindung stehenden Fragen:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Frank S. Diehl

Fon 0221/47 43-440

Fax 0221/47 43-499

Email : diehl@axerpartnerschaft.de

oder

Rechtsanwalt (FAStR), Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Prof. Dr. Jochen Axer

Fon: 0221/4743-425

Fax: 0221/4743-499

E-Mail: axer@axerpartnerschaft.de